



**Sie erreichen uns:**

Mo - Do: 8.00 - 18.00 Uhr, Fr: 8.00 - 16.00 Uhr

**Bei Rückfragen bitte anrufen:**

1-526

**Ihr Schaden-Team**

Telefon 0201 1890-300

Telefax 0800 2 485329\*

E-Mail info@HUK-COBURG.de

\*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Schadensaußenstelle HUK-COBURG, Gildehofstr. 1A, 45113 Essen

Herrn Rechtsanwalt  
Umut Schleyer  
Spichernstr. 15  
10777 Berlin

Essen, 16.05.2017

**Kfz-Haftpflichtschaden vom 02.05.2017**

Ihr Az.: 619/

Sehr geehrter Herr Schleyer,  
die Unterlagen haben wir erhalten.

Nachdem diese geprüft wurden, kommen wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück. Bis dahin bitten wir um Geduld.

Wir möchten Sie informieren, dass wir an

**KFZ-SV-BÜRO**

einen Betrag in Höhe von 366,00 € gezahlt haben.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Sachverständigenhonorar 366,00 €

Auszuzahlender Betrag 366,00 €

Die Sachverständigenrechnung haben wir nur teilweise ausgeglichen, da das Honorar nach unserer Auffassung einerseits den erforderlichen Aufwand zur Schadenbeseitigung (§ 249 BGB) übersteigt und andererseits gegen die Pflicht zur Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB) verstoßen wurde. Ohne weiteren Vortrag hierzu verbleibt es bei der zur Verfügung gestellten Zahlung.

Nach den Urteilen des BGH vom 23.01.2007 (Az. VI ZR 67/06) und 22.07.2014 (Az. VI ZR 357/13) kann ein Geschädigter nach § 249 Abs. 2 BGB nur die tatsächlich erforderlichen Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in seiner Lage zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Dabei ist er zwar grundsätzlich nicht zur Marktforschung verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, allerdings verbleibt ihm das Risiko, dass er einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist.

Soweit der Geschädigte die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflusst,

sen kann, ist er hierzu unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen bzw. die Maßnahmen zu ergreifen, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage ergreifen würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn er aus den mit dem Sachverständigen getroffenen Vereinbarungen Umstände erkennen kann, dass die Honorarrechnung die Erforderlichkeit der Aufwendungen übersteigen könnte.

Soweit der von ihm gewählte Sachverständige erkennbar überhöhte Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen lokalen günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.

Hinsichtlich der Bemessung des Honorars legen wir das Tableau der HUK-COBURG als Maßstab zugrunde, das nach unserer Auffassung angemessene Durchschnittswerte aus einer Gesamtschau von über 500.000 regulierten Schadenfällen pro Jahr darstellt. Die Bruttoendbeträge dieses Honorartableaus orientieren sich an der Schadenhöhe und enthalten die u. E. erforderlichen Nebenkosten einschließlich Mehrwertsteuer.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
kraffahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg  
Ihr Schaden-Team